

widrigen Verkauf von Boden verschleiert. (Entscheidung des Gerichtskollegiums in Zivilsachen beim Obersten Gericht der UdSSR vom 12. Februar 1944, Sache Nr. 18, Sammlung der Beschlüsse des Plenums und der Entscheidungen der Kollegien des Obersten Gerichts der UdSSR 1944, S. 217.) Nach Artikel 30 unwirksam ist ein Rechtsgeschäft über den Kauf von Tagewerken, die von einem Kolchos-Angehörigen geleistet wurden. (Beschluss des Obersten Gerichts der UdSSR vom 3. November 1933, Protokoll Nr. 62). Ungültig nach dem Art. 30 und Art. 147 GK RSFSR sind Kaufverträge spekulativen Charakters, die Ausnutzung des persönlichen Eigentums für Erzielung arbeitslosen Einkommens u.a.m.

Art. 30 GK, der von Rechtsgeschäften spricht, die dem Gesetz zuwiderlaufen, bezieht sich nicht nur auf das Gesetz als Norm, die von den gesetzgebenden Organen ausgeht, sondern auf die Rechtsnorm überhaupt. Wie schon ausgeführt wurde, fällt ein Verstoß gegen Planungsakte stets unter Art. 30.

Es ist festzustellen, dass zur Anwendung des Art. 30, der von Rechtsgeschäften spricht, die einen dem Gesetz widersprechenden Zweck verfolgen, ein subjektives Moment, nämlich der Vorsatz, das Gesetz zu verletzen, nicht erforderlich ist. Man kann die Feststellung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes, das der sowjetischen Ordnung widerspricht, nicht von dem Willen der Partner, die entsprechende Rechtsnorm zu verletzen, oder auch nur von der Kenntnis der Partner abhängig machen, dass sie mit ihrem Rechtsgeschäft eine solche Norm verletzen. Für die Feststellung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes nach Art. 30 genügt das objektive Moment, der Widerspruch zur Norm.

Die Unzulässigkeit der Rückerstattung.

Wenn die Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte durch ihre Gesetzeswidrigkeit oder dadurch bedingt ist, dass sie auf die Umgehung des Gesetzes oder auf offensichtliche Schädigung des Staates gerichtet sind, dann findet überhaupt keine Rückerstattung statt. Keiner der Partner ist berechtigt, von dem anderen Rückgabe des Geleisteten zu fordern und die ungerechtfertigte Bereicherung dieses oder jenes Partners wird in das Staatsvermögen eingezogen (Art. 147 GK RSFSR).

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Gesetz zuwiderlaufen, oder die auf offensichtliche Schädigung des Sowjetstaates gerichtet sind, hat nach Art. 147 nicht nur die Unwirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte, sondern auch die Einziehung aller Gegenstände, die die Partner erlangt haben, in das Staatsvermögen zur Folge.

.....

Wenn z.B. ein Werk unter Verletzung des Verteilungsplanes einen Liefervertrag auf Nägel, die dieser Betrieb herstellt, mit einer Organisation abschliesst, der die Nägel nach dem Verteilungsplan nicht zustehen, so ist ein solcher Vertrag nach Art. 30 GK RSFSR, weil gesetzwidrig, nicht zu erfüllen. Aber wenn er erfüllt wurde, dann sind die Nägel die die Organisation erhalten hat und das Geld, welches der Betrieb für die gelieferten Nägel erhalten hat, in das Staatsvermögen einzuziehen."

(„Sowjetisches Zivilrecht“, Kapitel X (Rechtsgeschäfte) § 6, Abs. 2, § 7, Abs. 5, S. 264, 266, 274, 275). Berlin-Ost. 1953 (deutsch).

DOKUMENT 62 (SOWJET UNION)

„Art. 30: Zivilgesetzbuch RSFSR

Ein Rechtsgeschäft ist unwirksam, das einen gesetzwidrigen Zweck verfolgt oder zur Umgehung des Gesetzes abgeschlossen wurde, ebenso ein Rechtsgeschäft, das auf die offensichtliche Schädigung des Staates gerichtet ist.“